

# Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 6.

Ausgegeben den 6. Februar.

1878.

## Gesetzsammlung.

Nr. 3 enthält: (Nr. 8539.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung des Fiskus zur Beitragsleistung zu den Wegeverbandumlagen in der Provinz Hannover. Vom 9. Januar 1878.

## Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Königlichen Regierung.

Die 23. Verlosung der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 betreffend.

In der am 15. und 16. d. Mts. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 23. Verlosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 3000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 30 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Entgeltkassens hierselbst, Dranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1877 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungen-Hauptkassen, sowie bei der Kreis-kasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Entgeltkassens zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Gelbbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschrei-

bungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1878.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

B. Grf. zu Eulenburg. Löwe. Hering.  
Rätger.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. März cr. ab die verloosten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 nebst Talons und Coupons unserer Hauptkasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Serien, Nummern und Kapitalbeträgen zu verzeichnen sind, eingereicht werden können.

Die Hauptkasse wird, sobald die Prüfung durch die Staatsschulden-Entgeltkassens stattgefunden hat, den Interessenten ein Quittungs-Formular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden und nach dem Rückempfang desselben vom 1. April cr. ab Zahlung leisten.

Frankfurt a. D., den 31. Januar 1878.

Königliche Regierung.

Grav v. Villers.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

### (1) Für die Bewohner des Oberbruchs.

Es ist neuerdings der Fall vorgekommen, daß ein Grundbesitzer Weidenbäume, welche in der Nähe des Oberbruchs auf seinem Grundstücke standen und bisher von der Deichverwaltung genützt und unterhalten waren, eigenmächtig fortgenommen hat.

Wir machen deshalb die Bruchbewohner darauf aufmerksam, daß nach Erkenntnissen des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzconflicte die Verwaltungsbehörde allein über die Fortnahme derartiger von der Deichverwaltung unterhaltener und genutzter Bäume zu befinden hat. Es ist daher kein Grundbesitzer befugt, solche Bäume ohne Genehmigung fortzunehmen. Thut er dies dennoch, so wird unnahe sichtlich auf seine Bestrafung gedrungen werden und wird sich dann kein Grundbesitzer, nachdem wir diese Bekanntmachung erlassen haben, mit dem Vorwande schützen können, daß er sich zu dieser Handlung berechtigt gehalten habe. Wir warnen daher die be-

treffenden Bruchbewohner vor derartigen eigenmächtigen Handlungen.

Frankfurt a. D., den 28. Januar 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Der bisherige Schulverband Neuenborn, Kreis Lebus, ist vom 1. Februar d. J. ab getrennt und aus demselben zwei besondere Schulverbände, der von Groß-Neuenborn und der von Klein-Neuenborn, gebildet worden.

Frankfurt a. D., den 31. Januar 1878.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

### Bekanntmachung der Kur- und Neumärktischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Auftündigung Kur- und Neumärktischer Neuer  $4\frac{1}{2}$  procentiger Pfandbriefe zur Einlösung durch Baarzahlung des Nennwerthes

Die nachfolgenden Kur- und Neumärktischen Neuen  $4\frac{1}{2}$  procentigen Pfandbriefe

Nr. 77379, 77385, 77551, 77705, 78225, 79117, 79341, 79345, 79384, 79385, 79386, 79521, 79584, 79596, 79612, 79919, 80037, 80043, 80056, 80065, 80066, 80144, 80158, 80164, 80176, 80533, 80621, 81190, 86457 = 29

Stück à 1000 Thlr.,

Nr. 80752, 86462 = 2 Stück à 500 Thlr.,

Nr. 78951 à 100 Thlr.,

Nr. 77899, 78786 = 2 Stück à 50 Thlr.

sollen in dem nächsten Zinstermine

Johannis dieses Jahres

von dem Ritterschaftlichen Kredit-Institut durch Baarzahlung des Nominalbetrages eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, die gedachten Pfandbriefe innerhalb der Zeit vom

1. bis 31. Juli d. J.

an unsere Hauptkasse zu Berlin (Wilhelmsplatz Nr. 6) gegen Empfangnahme ihres Nominalbetrages in baarem Gelde einzuliefern, widrigenfalls die säumigen Inhaber mit den in den Pfandbriefen ausgedrückten Rechten präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Kredit-Institut deponirte Baar-Baluta werden verwiesen werden.

Es steht den Inhabern auch frei, die gedachten Pfandbriefe schon vor dem Fälligkeitstermine, doch spätestens bis zum

15. Juni d. J.

an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen (zu Perleberg, Prenzlau oder Frankfurt a. D.) einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst zur oben angegebenen Fälligkeitszeit bei derjenigen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgung der Baluta eingelöst.

Mit den Pfandbriefen müssen auch diejenigen Zins-Kupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, sowie die Talons zurückgeliefert werden. Für nicht zurückgelieferte Kupons wird der gleiche Betrag am Kapitale gekürzt, um wei-

terhin zur Einlösung dieser fehlenden Kupons verwendet zu werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe längstens

1. August d. J.

nicht eingeliefert worden sind, so wird die unterzeichnete Haupt-Ritterschafts-Direktion die Baar-Baluta auf Gefahr und Kosten der säumigen Pfandbriefs-Inhaber zu ihrem Depositorium bringen und die in diesem Erlasse angebrochte Präklusion und Verweisung durch eine Resolution festsetzen. In diesem Falle werden vom

1. Oktober d. J.

ab, Seltens des Kredit-Instituts als Deposital-Behörde den Inhabern der Pfandbriefe von der für sie deponirten Baar-Baluta Depositalzinsen zu dem Satze von  $3\frac{1}{3}$  % jährlich berechnet, oder es wird die Baluta für Rechnung der Gläubiger in Kur- und Neumärktische Pfandbriefe umgesetzt werden.

(§. 5 der Beschlüsse des E. A. vom 20. Mai und 23. November 1869, genehmigt durch Allerh. Erlass vom 20. Januar 1870. Gesetz-S. S. 70.)

Berlin, den 29. Januar 1878.

Kur- und Neumärktische Haupt-Ritterschafts-Direktion. von Klützow. von Lettenborn. von Pfuel.

### Bekanntmachung der Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts.

Auftündigung Neuer Brandenburgischer Pfandbriefe durch Baarzahlung des Nennwerthes.

Die nachfolgenden Neuen Brandenburgischen Pfandbriefe und zwar:

a) der Serie I. à  $4\%$  Nr. 89 à 200 Thlr.

Nr. 179 à 50 Thlr.

b) der Serie II. à  $4\frac{1}{2}\%$  Nr. 177 à 200 Thlr.

Nr. 210 à 50 Thlr.

c) der Serie III. à  $5\%$  Nr. 37 à 25 Thlr.

sollen in dem nächsten Zinstermine

Johannis d. J.

von dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institut durch Baarzahlung des Nominalbetrages eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, die gedachten Pfandbriefe innerhalb der Zeit vom

1. bis einschließlich den 31. Juli 1878

an unsere Kasse zu Berlin (Wilhelmsplatz Nr. 6) gegen Empfangnahme ihres Nominalbetrages in baarem Gelde einzuliefern, widrigenfalls die säumigen Inhaber mit den in den Pfandbriefen ausgebrückten Rechten präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Kredit-Institut deponirte Baar-Baluta werden verwiesen werden.

Es steht den Inhabern auch frei, die gedachten Pfandbriefe schon vor dem Fälligkeitstermine, doch spätestens bis zum

15. Juni 1878

an eine unserer Provinzial-Kassen (zu Perleberg, Prenzlau oder Frankfurt a. D.) einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst zur oben angegebenen Fälligkeitszeit bei derjeni-

gen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgen der Valuta eingelöst.

Mit den Pfandbriefen müssen auch diejenigen Zins-Kupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, sowie die Talons zurückgeliefert werden. Für nicht zurückgelieferte Kupons wird der gleiche Betrag am Kapitale gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Kupons verwendet zu werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe längstens bis zum 1. August 1878

nicht eingeliefert worden sind, so wird die unterzeichnete Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts die Baar-Valuta auf Gefahr und Kosten der säumigen Pfandbriefs-Inhaber zu ihrem Depositorium bringen und die in diesem Erlasse angeordnete Präklusion und Verweisung durch eine Resolution festsetzen. In diesem Falle werden vom

1. Oktober 1878

ab, Seitens des Kredit-Instituts als Deposital-Behörde den Inhabern der Pfandbriefe von der für sie deponirten Baar-Valuta Depositalzinsen zu dem Satze von  $3\frac{1}{2}\%$  jährlich berechnet, oder es wird die Valuta für Rechnung der Gläubiger in Neue Brandenburgische Pfandbriefe umgesetzt werden.

(§. 35 des Statuts für das neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869, genehmigt durch Allerh. Erlaß vom 30. August 1869. Gesetz-S. 1034.)

Berlin, den 29. Januar 1878.

Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts.  
v. Klügow. v. Tettenborn. v. Pfuel.

### Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Im Preussisch-Oberschlesischen Verband-Güter-Verkehre tritt vom 1. Februar cr. ab ein II. Tarifnachtrag in Kraft, enthaltend:

1. Ausnahme neuer Frachtsätze zwischen Sorau der Oberschlesischen Bahn und Stationen der Ostbahn;
2. Ausnahme-Frachtsätze für gebrannten Kalk und Kalkasche von Stationen der Oberschlesischen Bahn nach den Ostbahnstationen Lebus-Cüstrin-Neuenhagen;
3. direkte Frachtsätze für Güter aller Art, in Wagenladungen, zwischen Berlin K. O. und Dels-Gnesener-Stationen;
4. die vom 10. v. Mts. ab gültigen, unterm 6. v. Mts. publicirten direkten Sätze für Kartoffel-sendungen von Dels-Gnesener Stationen nach unserer Station Cüstrin;
5. neue Ausnahme-Tariffsätze für grobe Eisenwaaren und Eisen und Stahl des Specialtarifs II. von Jägerndorf, Oberberg, Ratibor und Ziegenhals nach Ostbahnstationen;
6. ermäßigte Frachtsätze für Getreide aller Art, Hülsenfrüchte und Delsamen im Verkehre mit

einigen Oberschlesischen Stationen nach unseren Stationen;

7. einzelne ermäßigte Frachtsätze zwischen Berlin einerseits und Alt-Böhen, Czempin und Kosten andererseits sowie zwischen Frankfurt a. O. und Stargard D. S. E.;
8. ermäßigte Frachtsätze für Specialtarif III. und die Ausnahmetarife für europäisches Holz des Specialtarifs II. und Brennholz für Königshütte D. S. E.;
9. Berichtigungen resp. Ergänzungen des Haupt-Tarifs und Nachtrags I. und Druckfehler-Berichtigung.

Der Nachtrag ist durch die Billet-Kassen der Verband-Stationen zum Preise von 0,20 M. zu beziehen.

Bromberg, den 17. Januar 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Mit dem 1. Februar cr. wird die Haltestelle Bärenwalde zwischen Schlochau und Hammerstein für den Güterverkehr in Wagenladungen eröffnet. Ferner treten von demselben Tage ab für den Verkehr zwischen Thorn einerseits und den Stationen Frankfurt a. O., Lebus und Podelzig andererseits in einzelnen Klassen ermäßigte Frachtsätze, sowie anderweitige Bestimmungen für die Uebersührung der Güter von den Bahnhöfen zu Königsberg i. Pr. nach dem Raibahnhofe in Kraft.

Der diesbezüglich herausgegebene siebente Nachtrag zum Ostbahn-Lokalgütertarif ist bei allen Billet-Expeditionen zu beziehen.

Derselbe weist außerdem die bereits früher publicirten, mit dem 1. Februar cr. zur Erhebung kommenden erhöhten Uebersührungsgebühren zwischen den Berliner Bahnhöfen nach.

Bromberg, den 21. Januar 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 24. September 1877 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Gültigkeit vom 1. März v. J. ab im Mitteldeutschen Verbanne weitere neue, auf dem Reform-Tariffsystem beruhende, theils Ermäßigungen, theils Erhöhungen enthaltende Tariffsätze für den Verkehr zwischen den Stationen der Main-Neckar, Hessischen Ludwigs, Nassauischen, Saarbrücker, Rhein-Neckar, Pfälzischen, Elsaß-Lothringischen, Luxemburgischen, Badischen und Württembergischen Bahn einer- und den Ostbahn-Verbandstationen andererseits in Kraft treten. Die hiernach zur Ausgabe gelangenden neuen Tarifhefte enthalten außerdem noch verschiedene neue Sätze, sowie mehrfache Berichtigungen zu den Tarifheften vom 1. November bezw. vom 1. Dezember v. J.

Für den obengedachten Verkehr kommen vom genannten Zeitpunkte ab folgende Tarife nebst Nachträgen zur Aufhebung:

- a. für den Mitteldeutsch-Elsaß-Lothringischen Verband vom 1. Januar 1873 bezw. vom 1. Februar 1877,
- b. für den Badisch-Mitteldeutschen Verband vom 1. Juli 1873 bezw. vom 1. Februar 1877 und

c. für den Ost-Mitteldeutschen Güterverkehr vom 15. Juni 1874.

Exemplare der diesbezüglich herausgegebenen Tarife sind vom 20. Februar cr. von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Inzwischen wird schon von jetzt ab auf desfallige Anfragen bei der geschäftsführenden Verwaltung der **Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Erfurt** über die Höhe einzelner Tarifsätze u. jede gewünschte Auskunft gegeben werden.

Bromberg, den 21. Januar 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(4) Unter Bezugnahme auf die am 7. d. Mts. erlassene Bekanntmachung wird zur Kenntniß gebracht, daß die **gemischten Billets** für den direkten Personenverkehr zwischen den diesseitigen Stationen Landsberg a. W., Bromberg, Danzig, Elbing, Königsberg einerseits und Potsdam und Magdeburg der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn andererseits erst mit dem 1. April cr. eingezogen werden.

Bromberg, den 25. Januar 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

### Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Am 1. Februar cr. tritt zum gemeinschaftlichen Tarife zwischen Stationen der Mährisch-Schlesischen Centralbahn und der Oberschlesischen Eisenbahn für die direkte Beförderung der in demselben aufgeführten Artikel in Wagenladungen von 5000 und 10,000 Mgr. ein Nachtrag I. in Kraft, welcher direkte Frachtsätze für Stationen der Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn enthält.

Exemplare dieses Tarifnachtrags sind von unsern Güterfassen in Berlin, Frankfurt a. O., Breslau, Görlitz, Cottbus und Leipzig zum Preise von 0,25 Mk. käuflich zu beziehen. Berlin, den 25. Januar 1878.

Königliche Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 1. Februar d. J. an tritt zum Lokal-Tarif der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren vom 1. Juli 1877 ein Nachtrag II. in Kraft, welcher Ergänzungen und Berichtigungen des Tarifs enthält und bei den Güter- und Gepäc-Expeditionen der genannten Bahnen eingesehen werden kann. Berlin, den 23. Januar 1878.

Königliche Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) **Bremen- resp. Hamburg-Schlesischer Güterverkehr.** Mit dem 10. d. Mts. ist im rubricirten Verband-Verkehre zum Tarife vom 20. September 1874 bezüglich des Verkehrs mit Hamburg (R. M.),

Harburg, Lüneburg, Bremen, Bremerhafen, Geestemünde, Elsfleth und Brake die Tarification der Artikel „Chilisalpeter und der wie Salz aller Art tarificirten anderen Düngesalze“ bei Sendungen von mindestens 5000 Kilogramm, nach Ausnahmetarif C. in Kraft getreten.

Außerdem kommen vom genannten Tage ab für dieselben Artikel bei Sendungen von je 10000 Kilogramm, bezüglich des Verkehrs mit Hamburg (R. M.) und Harburg die im Hamburg-Niederschlesischen resp. Hamburg-Görlitzer Verbande für Hamburg (B. H.) bestehenden Frachtsätze, und im Verkehre mit Lüneburg (Hann. St. B.) die in den Nachträgen 2 und 3 zum Tarife für den rubricirten Güter-Verkehr enthaltenen Frachtsätze des Ausnahmetarifs D. 2 in Anwendung.

Berlin, den 29. Januar 1878.

Königliche Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

### Personal-Chronik.

(1) Der bisherige Hilfsprediger Gustav Johann Christian Schubert ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Siedersdorf, Diözese Frankfurt a. O. II., bestellt worden.

(2) Im Kreise Züllichau ist der stellvertretende Gutsvorsteher von Graevenitz zu Langmeil zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den 18. Amtsbezirk (Kleinzig) ernannt worden.

(3) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. Januar d. J. dem Buchhalter Julius Kottke zu Spremberg das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

(4) Der Charakter als Rechnungs-Rath ist dem Steuer-Inspektor, Kataster-Controleur Krause hieselbst Allerhöchst verliehen worden.

(5) Der Staatsanwalt Seyffarth zu Cottbus ist gestorben.

### Bermischtes.

(1) Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Kroffen, Diözese Luckau, kommt durch die Emeritirung ihres derzeitigen Inhabers, des Pfarrers Lüdecke, zum 1. Januar k. J. zur Erledigung.

(2) Die durch den Tod des Inhabers erledigte Kreisphysikatsstelle des Kreises Czarnikau, mit welcher ein jährliches Einkommen von 900 Mark verbunden ist, soll mit dem Wohnsitz in Czarnikau wieder besetzt werden.

Qualifizierte Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Atteste und eines Lebenslaufs binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 1. Februar 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.